

Vertrag über die Erbringung von Bauleistungen

Zwischen

der Fa. Gert Lichius Dienstleistungen GmbH, Hammer Landstraße 51, 41460 Neuss, vertreten durch ihre Geschäftsführer Herrn Hartmut Batzke und Thomas Stamm, ebenda,

- nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt -

und

.....

- nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird der nachfolgende Vertrag über die Erbringung von Bauleistungen geschlossen:

- § 1 Gegenstand und Ziele des Vertrags
- § 2 Bestandteile/Grundlagen des Vertrags
- § 3 Funktionaler Leistungsumfang und Pflichten des Auftragnehmers
- § 4 Vertragspreis
- § 5 Leistungsänderungen/zusätzliche Leistungen/Anordnungen
- § 6 Vertretung der Vertragsparteien
- § 7 Nachunternehmer
- § 8 Mindestlohn/Einbehalt/Nachweispflichten
- § 9 Versicherungen
- § 10 Ausführungsfristen/Vertragsstrafe
- § 11 Zustandsfeststellungen und Abnahme
- § 12 Abrechnung und Fälligkeit
- § 13 Mängelrechte und Verjährung
- § 14 Kündigung
- § 15 Sicherheiten
- § 16 Abtretung, Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 17 Schlussbestimmungen

§ 1 Gegenstand und Ziele des Vertrags

- 1.1 Der AG beabsichtigt, die im Plangebiet des Bebauungsplans 01.16, Teil II (*Südfriedhof/Bonnstraße/Schulzentrum/Linie 18*) (**Anlage 1**) belegenen Grundstücke mit einer Größe von insgesamt ca. 8 ha zu erschließen, zu bebauen und zu vermarkten.
- 1.2 Der AG beauftragt den AN nach Maßgabe dieses Vertrages und den Vertragsbestandteilen gem. § 2 dieses Vertrages mit der Ausführung sämtlicher dafür erforderlichen Erschließungsleistungen, insbesondere dem Kanalbau, Straßenbau und den Erdarbeiten.
- 1.3 Die ausgeschriebenen Bauarbeiten sollen in zwei Phasen erfolgen. In der 1. Bauphase werden die Kanalisation samt Kanal-Grundstücksanschlüsse, der Straßenunterbau einschl. der bituminösen Tragschicht, die Lärmschutzwand, die Beachvolleyball-Anlage, die Ertüchtigung des vorhandenen Spielplatzes sowie die Erdarbeiten für die Versorgungsleitungen hergestellt bzw. verlegt. In der 2. Bauphase erfolgen die Straßenendausbauarbeiten und die Restarbeiten (wie z.B. die Bepflanzung) nach Abruf durch den AG und in Einzelabschnitten, d.h. die Straßenendausbauarbeiten erfolgen nicht in einem Zug.

§ 2 Bestandteile/Grundlagen des Vertrags

- 2.1 Vertragsbestandteile sind in der nachfolgenden Reihen- und Rangfolge:

a) die Regelungen dieses Bauvertrages

b) die Leistungsbeschreibung, mit folgenden Inhalten:

- aa) Bebauungsplan 01.16, Teil II (**Anlage 1**);
- bb) Leistungsverzeichnis mit technischen Vorbemerkungen vom 15.09.2017, (**Anlage 2**);
- cc) Ausführungspläne (Kanal- und Grundstücksanschlussleitungen (**Anlage 3**), Straßen- und Wegebau (**Anlage 4**), Markierungs- und Beschilderungsplan (**Anlage 5**), sonstige Ausführungspläne (**Anlage 6**));
- dd) das Geotechnische Gutachten der Fa. Grüning Consulting GmbH vom 31.03.2017 inkl. Anhänge, sowie das Umwelttechnische Gutachten der Fa. Grüning Consulting GmbH vom 17.11.2016 inkl. Anhänge (**Anlage 7**);
- ee) der vom AN noch zu erstellende und vom AG freigegebene Bauzeitenplan in der jeweils aktuellsten Fassung;
- ff) das Angebot des AN [inkl. Leistungsverzeichnis] vom (**Anlage 8**);

c) die **BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen/VOB** für die Vergabe von Bauleistungen inkl. der **Verpflichtungserklärung** zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (**Anlage 9**),

d) alle technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme jeweils geltenden Fassung wie z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und -

vorschriften sowie die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme,

- e) die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz wie z.B. die Baustellenverordnung und die Regelungen zum Arbeitsschutz auf Baustellen, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen der Berufsgenossenschaften, die Richtlinien und Vorschriften der Deutschen Sachversicherer,
- f) öffentlich-rechtliche Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften des Bundes, der Länder und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, wie z.B. das Kreislaufwirtschaftsabfallgesetz, die Nachweisverordnung, das Abfallverzeichnis, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die entsprechenden Verordnungen und Durchführungsvorschriften, die Bauordnung des Landes NRW und ergänzende Durchführungsvorschriften,
- g) die Allgemeinen und Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C),
- h) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Fassung,
- i) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

2.2 Bei Widersprüchen innerhalb eines oder zwischen den einzelnen oben benannten Vertragsbestandteilen gem. 2.1 lit. a) bis i) ist ausschließlich die dort dargestellte Folge maßgebend. Entsprechendes gilt hinsichtlich der unter Ziffer 2.1 lit. b) aufgeführten einzelnen Vertragsbestandteile (lit. aa) bis gg)), die bei Widersprüchen untereinander im Rang der abgebildeten Reihenfolge stehen.

§ 3 Funktionaler Leistungsumfang und Pflichten des Auftragnehmers

3.1. Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Erschließungsmaßnahmen auf den im Plangebiet des Bebauungsplans 01.16., Teil II belegenen Grundstücken, die für die avisierte Bebauung erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere die aus den Vorgaben des AG gemäß § 2 dieses Vertrags resultierenden Leistungen und beinhaltet auch die dafür erforderlichen Nebenleistungen sowie Besonderen Leistungen, Planungen, Gutachten, Vermessungen, etc. soweit sie nicht bereits vom Auftraggeber erbracht und beigebracht wurden oder ausdrücklich von diesem nach dem vorliegenden Vertrag geschuldet sind. Der AN schuldet eine vollständige, funktionsfähige sowie mangelfreie Erbringung der in § 2 beschriebenen Leistungen zu den in § 8 vereinbarten Preisen, selbst wenn einzelne Leistungsteile in der Leistungsbeschreibung gemäß § 2.1 lit. b) dieses Vertrags nicht explizit aufgenommen sind.

3.2. Der Leistungsumfang des AN umfasst insbesondere (aber nicht abschließend):

- a) Die Herbeiführung aller für die Bauausführung erforderlichen Genehmigungen einschließlich der Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten, soweit in diesem Vertrag und in den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die Genehmigungen vom

AG beizubringen sind sowie die Wahrnehmung aller Anzeige- und Nachweispflichten aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

- b) Der AN holt etwaig erforderliche Freigaben eines Prüfstatikers ein und führt alle vom Prüfstatiker oder der zuständigen Bauaufsichtsbehörde etwaig geforderten Messungen, Druckversuche, Probelastungen an Material und Konstruktionen durch. Er übernimmt weiterhin die hierdurch entstehenden Kosten und Gebühren.
- c) Der AN ist verpflichtet, die von ihm benötigte Baustelleneinrichtung für die Dauer der Baumaßnahme zu errichten, vorzuhalten und zu unterhalten. Die Kosten hierfür sind in den Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses zu berücksichtigen. Der AN koordiniert die Baulogistik mit vom AG beauftragten Unternehmen der vor- und nachlaufenden Baumaßnahmen. Insbesondere koordiniert der AN die auszuführenden Arbeiten der Versorgungsträger.
- d) Der AN übernimmt auf seine Kosten alle Verkehrssicherungs-, Reinigungs-, Räumungs- und Streupflichten für die Bauflächen und Baustelleneinrichtungsflächen bis zum vollständigen Abschluss aller von ihm geschuldeten Leistungen einschließlich Rest- und Mangelbeseitigung. Die Beseitigung aller von den eigenen Arbeiten des AN herrührenden Verunreinigungen hat täglich zu erfolgen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, wird der AG den AN unter Fristsetzung zur Beseitigung der Verunreinigungen/Schutt auffordern. Nach Ablauf der gesetzten Frist ist der AG berechtigt, die Verunreinigungen/Schutt auf Kosten des AN zu beseitigen.
- e) Der AN trifft auf seine Kosten sämtliche Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle wie z. B. Absperrungen, Beschilderungen, Beleuchtungen, Alarmsysteme und hält sie bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens vor.
- f) Durch den AG werden einmalig die Schachtmittelpunkte sowie eine Straßenseite abgesteckt und an den AN übergeben. Des Weiteren erhält der AN Höhenfestpunkte sowie Planunterlagen und/oder Punktlisten, in denen die Entwässerungsbauwerke mit Koordinaten eingemessen sind. Alle etwaig darüber hinausgehende Absteckungs- und Vermessungsleistungen werden vom AN auf eigene Kosten erbracht. Sämtliche Angaben des AG müssen auf Übereinstimmung mit der Örtlichkeit überprüft werden (*vgl. Ziffer 2.02 der Vorbemerkungen*).
- g) Der AN erbringt den Nachweis, dass alle der von ihm verwendete Bauprodukte und / oder -stoffe die in der Leistungsbeschreibung geforderte Qualität und alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen aufweisen durch Vorlage von Bezugsnachweisen, Lieferscheinen, Betonierprotokolle, Prüfzeugnissen (etc.) sowie der fortlaufenden Ausführung von Qualitätskontrollen.
- h) Bauwasser und Baustrom hat der AN eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu beschaffen.

3.3 Das Systemrisiko (Mängel und Schäden aufgrund systembedingter Risiken des Bauverfahrens) trägt der AN.

- 3.4 Der AN ist verpflichtet, den AG über sämtliche Risiken und Bedenken aufzuklären, die in der Fachwelt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und während der Bauarbeiten zu Baustoffen oder dem gewählten Bauverfahren geäußert werden, auch wenn diese noch nicht Eingang in eine technische Norm oder Richtlinie gefunden haben. Der AN hat Alternativen aufzuzeigen und auch technische Merkblätter und Empfehlungen zu beachten. Auf Entwürfe neuer anerkannter Regeln der Technik hat er ebenfalls hinzuweisen.
- 3.5 Der AN ist verantwortlich dafür, dass durch seine Lieferung und Leistungen die an der Baustelle bestehenden Gebäude, Verkehrswege, Außenanlagen, Bäume, Pflanzen, Versorgungsanlagen/-leitungen und sonstigen Anlagen nicht beeinträchtigt oder gestört werden. Die durch Beschädigung von Gebäuden, Verkehrswegen, Außenanlagen, Versorgungsanlagen/-leitungen und sonstigen Anlagen entstehenden Kosten hat der AN zu ersetzen und den AG insoweit von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 3.6 (1) Der AN ist verpflichtet, für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit auf der Baustelle eine der Art und dem Umfang seines Leistungsbereiches entsprechende sachverständige technische Aufsicht (Bauleiter, Montageleiter) zu stellen. Weiter muss – je nach der konkret zu erbringenden Leistung – ein Polier oder Schachtmeister Vollzeit auf der Baustelle sein. Der deutschsprachige Bauleiter des AN, der auch die Verantwortung auf der Baustelle übernimmt, ist Herr/Frau ...
- (2) Der verantwortliche Bauleiter des AN bzw. sein Vertreter hat während der normalen Arbeitszeit ständig auf der Baustelle anwesend zu sein. Außerhalb der normalen Arbeitszeit muss er fernmündlich erreichbar sein. Der AG ist berechtigt, einen Austausch von einzelnen Mitgliedern der technischen Aufsicht zu verlangen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Der AN hat durch seinen Bauleiter ein Bautagebuch zu führen. Die Bautagebücher sind dem AG bzw. dem beauftragten Ingenieur arbeitstäglich in schriftlicher Form unter Angabe und mit Unterschrift des Erstellers zur Gegenzeichnung zu übermitteln. Dabei ist der Bauleitung das Original auszuhändigen, die Durchschrift bleibt beim AN. Das Bautagebuch enthält mindestens folgende Angaben:
- Witterung und Temperatur,
 - Art und Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte,
 - Anzahl der geleisteten Stunden pro beschäftigter Arbeitskraft,
 - Art und Weise des Geräteeinsatzes,
 - Geleistete Arbeiten mit Arbeitseinsatzstellen,
 - Besuche und Anordnungen der Bauleitung des AG,
 - Behördliche Abnahmen,
 - Arbeitsunterbrechung unter Angabe von Gründen,
 - Unfälle,
 - Anwesenheit von Behördenvertretern,
 - Behördliche Anweisungen,
 - Baufortschritt,

- Besondere Vorkommnisse,
- Materiallieferungen.

(4) Für das Bauvorhaben werden durch den AG oder bevollmächtigte Vertreter bzw. den beauftragten Ingenieur des AG mindestens wöchentlich, bei Bedarf auch öfter, Besprechungen (jour fix) zwischen dem AG und AN sowie den beteiligten Planern abgehalten. Zu diesen Besprechungen ist jeweils mindestens einer der vom AN benannten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Der AN hat hierfür einen Besprechungscontainer zur Verfügung zu stellen. Die dafür erforderlichen Kosten sind in den Einheitspreisen einzurechnen.

- 3.7 Soweit erforderlich, erfolgt die Koordination im Sinne der Baustellenverordnung durch den AG. Dem durch den AG beauftragten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) sind die erforderlichen Unterlagen zur Ausarbeitung der Präventivmaßnahmen nach Baustellenverordnung mindestens 2 Wochen vor Einrichten der Baustelle auszuhändigen. Der AN hat Hinweise und Regelungen des SiGeKo bei der Ausführung der Arbeiten zu berücksichtigen. Durch die Baustellenverordnung werden keine bisher gültigen Arbeitsschutzbedingungen außer Kraft gesetzt.
- 3.8 Das Vorliegen eines Insolvenzantrags über das Vermögen des AN hat dieser dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- 3.9 Lager- und Arbeitsplätze an der Baustelle werden nur insoweit unentgeltlich zur Verfügung gestellt, als sie sich im Besitz des AG befinden und von diesem nicht gebraucht werden. Benötigt der AN sonstige Lagerplätze, Zufahrten und Anschlüsse, hat er dafür auf eigene Rechnung zu sorgen.
- 3.10 Soweit im Leistungsverzeichnis bestimmte Baustoffmengen vorgeschrieben sind, ist der tatsächliche Baustoffverbrauch bei Anlieferung durch Vorlage der Frachtbriefe und amtlichen Wiegescheine fortlaufend nachzuweisen.
- 3.11 Etwaig erforderliche Maßnahmen des Winterbaus sind vom AN zu erbringen und bereits durch die Einheitspreise abgegolten.
- 3.12 Der AN hat während der Bauzeit dem AG die Fertigstellung einzelner Teilleistungen, wie Rohrleitungen, Planum, Frostschuttschicht, bituminöse Schichten usw. auch abschnittsweise zur technischen Kontrolle anzuzeigen. Danach erfolgt eine gemeinsame Kontrolle z.B. durch Nivellieren der Höhe bzw. Spiegeln der Kanalleitungen. Die entsprechenden Gerätschaften zur Kontrolle stellt der AN zur Verfügung. Vor erfolgter Kontrolle darf nicht weiter gearbeitet werden. Der AG behält sich vor, Kontrollprüfungen über die Verdichtungsleistung bzw. die Einbaustärken der Tragschichten anzuordnen. Die Rohrgräben dürfen nach dem Verlegen der Rohrleitungen erst verfüllt werden, wenn diese vom AG gesichtet und die Massen für die Abrechnung in einem gemeinsamen Aufmaß festgehalten worden sind. Das Rohrende des jeweiligen Anschlusses muss mit einem Verschlusssteller für Steckmuffen wasserdicht verschlossen sein.
- 3.13 Werden vom AN gelieferte Baustoffe durch den AG beanstandet, bleibt es dem AG vorbehalten, zusätzliche Probeentnahmen und Herstellung von Versuchskörpern nach seinem Ermessen zu verlangen. Die Kosten dafür trägt er AN, sofern die Beanstandung des AG bestätigt wird.

- 3.14 Die Beseitigung und Veränderung von Anlagen darf erst erfolgen, wenn das Einverständnis des AG vorliegt. Für Beschädigungen und deren Folgen an Verkehrs- und Versorgungsanlagen haftet der AN ausschließlich. Der AN ist verpflichtet, Beschädigungen und Beschmutzungen des Straßenkörpers und der Gräben, der Grünstreifen, der Straßenausstattung und sonstigen Anlagen infolge seiner Arbeiten durch geeignete Maßnahmen zu verhindern oder, wenn dies nicht möglich ist, auf seine Kosten zu beseitigen. Besondere Sorgfalt hat der AN darauf zu verwenden, dass Baulichkeiten in der Nähe von Baugruben durch die Ausübung keinen Schaden erleiden. Alle Abbruchmaßnahmen im öffentlichen Verkehrsbereich sind vor Beginn der Arbeiten beim städtischen Betriebshof anzumelden.
- 3.15 Der AN hat die verkehrspolizeilichen Maßnahmen (z.B. Verkehrsregelungen) mit den zuständigen Behörden abzustimmen und genehmigen zu lassen. Die entstehenden Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Hierzu zählen insbesondere die Bereitstellung von Verkehrsposten, die Herstellung von betriebssicheren Fußgängerstegen und die Ausweichstellen im Abstand von höchstens 100 m bei halbseitiger Bauweise.
- 3.16 Der AG, die Stadt Brühl sowie die Versorgungsträger haben das Recht, die Tiefbaustelle jederzeit zu betreten. Besichtigungstermine sind im Vorfeld zwischen dem AN und AG abzustimmen.

§ 4 Vertragspreis

- 4.1 Die Vergütung des AN erfolgt auf der Grundlage der von ihm angebotenen Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten, durch Aufmaß belegten Leistungen.
- 4.2 Die vorläufige Vergütung beträgt ... EUR netto. Die am Tag der Rechnungstellung gültige Umsatzsteuer ist auszuweisen und ebenfalls zu entrichten, soweit nicht der AG nach § 13b UStG Steuerschuldner ist.
- 4.3 Die vereinbarten Einheitspreise sind Festpreise. Mit ihnen sind sämtliche erforderliche, mangelfreie Leistungen für eine fix und fertige sowie mangelfreie Erschließung der im Plangebiet des Bebauungsplans 01.16., Teil II belegenen Grundstücke gemäß § 3, § 2, sowie den weiteren Vorschriften dieses Vertrags abgegolten. Erfasst ist insbesondere die Vergütung für Nebenleistungen und Besonderen Leistungen (insbesondere gemäß VOB/C) sowie sämtliche in diesem Vertrag genannten und beschriebenen Leistungen, wie z.B. die Erstellung des Bautagebuchs. Zu den vom AN zu erbringenden und mit dieser Vergütung abgegoltenen Leistungen gehören auch die Anmeldung und Beschaffung der erforderlichen Bau- und Betriebsabnahmen, die Vorlage von Muster- und Gütenachweisen und die Aushändigung der erforderlichen Bedienungs- und Wartungsunterlagen. Eine Preisleitung für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten wird nicht vereinbart. § 2 Abs. 3 VOB/B ist ausgeschlossen. Eine Preisanpassung nach § 313 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 4.4 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot des AN der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Produkt von Mengenanatz und Einheitspreis entspricht.

§ 5 Leistungsänderungen / Zusätzliche Leistungen / Anordnungen

- 5.1 (1) Der AG ist nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B berechtigt, Änderungen des Bauentwurfs vorzunehmen sowie geänderte oder zusätzliche Leistungen des AN anzuordnen.

- (2) Der AG ist auch berechtigt Anordnungen zu treffen, die den Bauablauf und die Bauzeit betreffen oder auf diese Einfluss nehmen; hierbei hat der nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung von Treu und Glauben auf die berechtigten Interessen des AN Rücksicht zu nehmen.
- 5.2 Im Rahmen der Vorbereitung einer Entscheidung des AG über die Ausführung einer Leistungsänderung oder zusätzlichen Leistung hat der AN den AG umfassend zu unterstützen. Der AN hat dem AG im Wege einer schriftlichen Entscheidungsvorlage alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die der AG benötigt, um zu entscheiden, ob er eine Leistungsänderung oder zusätzliche Leistung vornehmen soll.
- 5.3 Anordnungen erfolgen aus Beweisgründen schriftlich und dürfen nur von Personen erteilt werden, die zur Anordnung von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen nach den Regelungen dieses Vertrages berechtigt sind.
- 5.4 (1) Der AN ist verpflichtet, dem AG möglichst vor Ausführung der Leistung ein Nachtragsangebot vorzulegen, in dem die für die Leistungsänderung / zusätzliche Leistung entstehenden Mehr- oder Minderkosten unter Fortschreibung des Vertragspreisniveaus aus der Urkalkulation abgeleitet und dargestellt werden. Ferner sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Leistungsänderung / zusätzlichen Leistung auf den Bauablauf anzugeben. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind mit den angekündigten Mehrkosten / dem Nachtragsangebot auch etwaige zusätzliche Kosten, die durch Veränderungen des Bauablaufs bzw. Verlängerung der Bauzeit entstehen abgegolten; ferner werden auf die Auftragssumme etwaig gewährte Nachlässe auch bei der Vereinbarung eines neuen Preises für Nachtragsleistungen berücksichtigt.
- (2) Der AN hat dem AG bei Angebotsabgabe die Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. In der Kalkulation müssen insbesondere ausgewiesen sein:
- Einzelkosten der Teilleistung (inkl. deren Summe),
 - die einzelnen Baustellengemeinkosten (inkl. deren Summe),
 - Allgemeine Geschäftskosten,
 - Wagnis und Gewinn.
- (3) Der AG hat bei einem Streit über die Vergütung (insbesondere der Nachtragsvergütung) das Recht, den verschlossenen Umschlag mit der Urkalkulation in Gegenwart des AN oder eines neutralen Zeugen zu öffnen und im Hinblick auf die Nachtragsvergütung Einsicht in diese zu nehmen. Er darf sich von den für die Prüfung der Vergütung erforderlichen Passagen der Urkalkulation Kopien für die Bearbeitung anfertigen.
- 5.5 AG und AN vereinbaren schon jetzt, dass für alle nachträglich beauftragten Leistungen die Bedingungen dieses Bauvertrages gelten, es sei denn, dies wird im Einzelfall ausdrücklich anders schriftlich vereinbart.
- 5.6 (1) Der AN ist verpflichtet, eine geänderte oder zusätzliche Leistung nach § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B auch dann auszuführen, wenn die Parteien vor Ausführung der Arbeiten keine Vereinbarung abschließen, in der die Auswirkung der Leistungsänderung / zusätzlichen Leistung auf die Vergütung (§§ 2 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 VOB/B) und auf die vereinbarten Ausführungsfris-

ten festgelegt werden. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem AN insoweit nicht zu.

(2) Lediglich dann, wenn der AG unberechtigt eine Mehrvergütung dem Grunde nach ernsthaft und endgültig ablehnt, steht dem AN ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu, welches der AN jedoch vor Ausübung mindestens eine Woche vorher ankündigen muss. Der AG kann das Leistungsverweigerungsrecht in jedem Fall durch Stellung einer Sicherheit in Höhe des streitigen Betrages abwenden.

§ 6 Vertretung der Vertragsparteien

- 6.1 Der AG wird vertreten durch Herrn Guido Lichius oder Herrn Thomas Stamm und Herrn Hartmut Batzke. Die vom AG bei der Durchführung des Bauvorhabens und Abwicklung dieses Bauvertrages im Übrigen eingesetzten Personen sind zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des AGs nicht ermächtigt. Dieser Ausschluss der Vertretungsmacht umfasst auch die Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Erklärungen rechtsgeschäftlicher und rechtsgeschäftsähnlicher Art, wie Mitteilungen, Anzeigen, Aufforderungen, Vorbehalte sowie Anordnungen gem. § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 4 VOB/B und Ähnliches. Gesetzliche Vertretungsbefugnisse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.
- 6.2 Der AN hat Herrn ... bevollmächtigt, ihn in allen Fragen der Durchführung und Abwicklung dieses Bauvertrages zu vertreten. Die Vertretungsmacht umfasst insbesondere auch die Befugnis zum Abschluss von Vereinbarungen, die den vorliegenden Bauvertrag ändern, ergänzen oder aufheben, die Befugnis zur Abgabe und/oder Entgegennahme einseitiger Erklärungen rechtsgeschäftlicher und rechtsgeschäftsähnlicher Art, wie Mitteilungen, Anzeigen, Aufforderungen, Vorbehalte und Ähnliches sowie die Anerkennung bestehender Rechte und Ansprüche und den Verzicht hierauf.
- 6.3 Der in § 6.2 genannte Vertreter des AN hat auf der Baustelle anwesend zu sein und an den vom AG angesetzten Baubesprechungen teilzunehmen.
- 6.4 (1) Der AG kann, wenn ein wichtiger Grund in der Person des AN benannten Vertreters vorliegt, die Bestellung eines anderen Vertreters verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertreter nach dem Ermessen des AG die erforderliche fachliche und/oder persönliche Qualifikation nicht besitzt und/oder nicht bereit oder in der Lage ist, mit den übrigen Beteiligten auf der Baustelle kooperativ zusammenzuarbeiten.
- (2) Unter den gleichen Voraussetzungen ist der AG auch berechtigt, die Ablösung sonstigen Personals des AN bzw. seiner etwaigen Nachunternehmer (siehe § 7 dieses Vertrags) zu verlangen.
- 6.5 (1) Der AG hat das Ingenieurbüro Tief p akt – Ingenieurbüro für Tiefbautechnik mit der Planung und Objektüberwachung des gesamten Erschließungsvorhabens beauftragt.
- (2) Das Ingenieurbüro ist vom AG bis auf schriftlichen Widerruf bevollmächtigt, gegenüber dem AN Anweisungen zum Zwecke der technischen Abwicklung des Bauvorhabens zu erteilen. Das Ingenieurbüro oder seine Erfüllungsgehilfen sind nicht bevollmächtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere sind sie nicht berechtigt, im Namen des AG Aufträge

und/oder Zusatzaufträge bzw. Leistungsänderungen an den AN zu erteilen, Vertragsfristen zu ändern oder Abschlagszahlungen zu vereinbaren.

(3) Die Prüfung von Rechnung und zahlungsrelevanten Vorgängen jeder Art gilt im Verhältnis zwischen AG und AN erst nach Prüfung durch das Ingenieurbüro Tief p akt – Ingenieure für Tiefbautechnik und Bestätigung durch den AG als abgeschlossen.

§ 7 Nachunternehmer

- 7.1 Im Hinblick auf den Einsatz von Nachunternehmern gelten die Regelungen in § 4 Abs. 8 VOB/B. Hierzu ergänzend vereinbaren die Vertragsparteien was folgt.
- 7.2 Der AN darf nach Maßgabe des § 4 Abs. 8 VOB/B Leistungen nur an solche Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Beachtung des Mindestlohngesetzes und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der AN hat dem AG vor Beauftragung schriftlich Art und Umfang der Leistung, die weiter gegeben werden soll, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Nachunternehmers mitzuteilen. Der AG ist weiterhin berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen.
- 7.3 Der AN ist verpflichtet, den AG fortlaufend über eingesetzte Nachunternehmer und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge zu informieren.
- 7.4 Setzt der AN bei Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, Nachunternehmer ein, kann der AG dem AN eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe (§ 8 Abs. 3 VOB/B), wenn die eingesetzten Nachunternehmer nicht fachkundig, leistungsfähig oder zuverlässig sind oder der AN diese Voraussetzung auf Verlangen des AG nicht innerhalb der gesetzten Frist nachweist.

8. Mindestlohn / Einbehalt / Nachweispflichten

- 8.1 Der AN garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Zahlung der Mindestlöhne (§ 20 i.V.m. § 1 Abs. 2 Mindestlohngesetz – MiLoG) an seine Beschäftigten und die von ihm beschäftigten Leiharbeitnehmer sowie zur Zahlung der Sozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge sowie der Beiträge zum Urlaubskassenverfahren der Sozialkassen für seine Beschäftigten. Diesbezügliche Pflichten und Sanktionen (Vertragsstrafe und Recht zur fristlosen Kündigung) richten sich insbesondere nach den hier einbezogenen BVB Tariftreue- und Vergabegesetz NRW/VOB iVm der Verpflichtungserklärung des AN (**Anlage 9**). Die nachfolgenden Regelungen gelten insoweit klarstellend und/oder ergänzend.
- 8.2 Der AN verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Nachunternehmer und deren Nachunternehmer ihrerseits vertraglich zu verpflichten,
- die Garantie nach § 8.1 dieses Vertrages gegenüber dem AN abzugeben,
 - dem AG die genannten Informationen und Nachweise auf Anforderung zu erteilen und
 - als Gesamtschuldner den AG von seiner gesetzlichen Durchgriffshaftung auf den Mindestlohn (§ 13 MiLoG iVm § 14 AEntG) freizustellen, sofern seine Nachunternehmer o-

der deren Nachunternehmer ihren Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn nicht zahlen.

- 8.3 Wie in den BVB Tariftreue- und Vergabegesetz NRW/VOB (**Anlage 9**) angesprochen, ist der AN verpflichtet, jederzeit aktuelle Nachweise (Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten) vom AN und den von diesem im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem AG eingesetzten Nachunternehmern zu verlangen. Diese Nachweise hat der AN jederzeit bereit zu halten und auf Aufforderung unverzüglich vorzulegen.
- 8.4 Vorstehende Pflichten bestehen in gleicher Weise für eingesetzte Nachunternehmen. Der AN ist verpflichtet, die von ihm eingesetzten Nachunternehmen sowie etwaige dritte Nachunternehmen, die für die Ausführung des Auftrags eingesetzt sind, seinerseits auf Einhaltung der Vertragspflichten zu kontrollieren und dem AG die Einhaltung der Verpflichtungen auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.
- 8.5 Der AN garantiert, die mit der Inanspruchnahme gemäß § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG des AG verbundenen Kosten zu übernehmen.
- 8.6 (1) Der AG ist berechtigt von jeder Abschlagszahlung 5% der auszahlenden Summe einzuhalten. Dies dient als Sicherheit für sämtliche Regress- und Rückgriffsansprüche des AG gegen den AN, falls der AG von Dritten in Anspruch genommen wird, soweit dies auf ein den § 8 betreffendes pflichtwidriges Verhalten des AN oder von dessen Nachunternehmern oder nachgeschalteten Nachunternehmern zurückzuführen ist, insbesondere im Falle von Inanspruchnahme des AG aufgrund von § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG, des Mindestlohngesetzes, für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge sowie durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des AN und/oder seiner Nachunternehmer (vgl. §§ 8.1 und 8.2). Zu § 14 AEntG und anderen baurechtlichen Nebengesetzen, die ebenfalls als Rechtsfolge eine bürgenähnliche Haftung des AG vorsehen, besteht Einigkeit, dass der AN den AG umfassend von Ansprüchen freistellen muss, die seitens der Arbeitnehmer des AN oder der Arbeitnehmer der Nachunternehmer des AN oder von gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien wegen ausgebliebener Zahlungen der Nachunternehmer des AN direkt gegen den AG erhoben werden.
- (2) Dieser Einbehalt kann durch Vorlage einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse in gleicher Höhe abgelöst werden. In dieser wird in Bezug auf die Verjährung der Bürgschaft folgender Text aufgenommen: „Der Anspruch gegen den Bürgen verjährt nicht eher als der Anspruch gegen den Hauptschuldner (= AN).“
- (3) Der AG hat die nicht verwertete Sicherheit zurückzugeben, wenn und soweit seine Ansprüche gegen den AN nicht mehr durchgesetzt werden können (z.B. verjährt sind).
- 8.7 Der AG ist berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen des AN ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der er aufgrund von hinreichenden Tatsachen davon ausgehen muss, für die Nichtzahlung des Mindestlohns durch den AN oder einen Nachunternehmer an seine Arbeitnehmer von diesen in Anspruch genommen zu werden, sofern die Forderung nicht gemäß § 8.6 dieser Vereinbarung abgesichert ist.

- 8.8 Der AG ist für den Fall des Verstoßes der Nachunternehmer des AN gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte berechtigt, den Vertrag mit dem AN fristlos zu kündigen.
- 8.9 Im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen der §§ 8.2 bis 8.4 ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen an den AN einzubehalten, bis dieser die Pflicht erfüllt hat.
- 8.10 Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 9 Versicherungen

- 9.1 Der AN schließt auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. Euro für Personenschäden und 5 Mio. Euro für Vermögensschäden sowie Sach- und sonstige Schäden ab.
- 9.2 Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung ist dem AG spätestens 14 Kalendertage nach Vertragsschluss durch Übersenden einer Bestätigung der Versicherung unaufgefordert nachzuweisen. Auf Anforderung des AG ist der AN zudem verpflichtet, in angemessenen Abständen das Weiterbestehen des Versicherungsvertrags durch Bestätigung des Haftpflichtversicherers nachzuweisen.

§ 10 Ausführungsfristen / Vertragsstrafe

- 10.1 Sämtliche in den nachfolgenden §§ 10.2 und 10.3 genannten Termine werden Vertragsbestandteil und sind damit Vertragsfristen. Auch bei den Zwischenterminen handelt es sich um Vertragsfristen, insbesondere bei den in § 10.4 Bezeichneten.

- 10.2 Vertragstermin - Zwischentermine

Fertigstellung der 1. Bauphase (§ 1.3):

30.06.2018

Fertigstellung etwaig einzeln abgerufener Abschnitte der 2. Bauphase: siehe § 10.4 (3)

- 10.3 Vertragstermin - Gesamtfertigstellung

Fertigstellung der 2. Bauphase und Gesamtfertigstellung: spätestens **30.06.2023**

Innerhalb dieser Gesamtfertigstellungsfrist ist auch die gesamte Fertigstellungspflege zu erbringen. Dies gilt nicht zwingend für die Entwicklungspflege. Die Entwicklungspflege fängt mit dem Tag an, der auf den Tag der jeweils betreffenden Bauzustandsfeststellung gemäß § 11 (1) folgt und dauert zwei Jahre. Je nach Zeitpunkt des jeweiligen Leistungsabrufs gemäß § 10.4 (2,3) kann die Frist mithin die Gesamtfertigstellungsfrist überschreiten.

- 10.4 (1) Der AG beabsichtigt, die in der Bauphase 2 zu erbringenden Leistungen abschnittsweise ausführen zu lassen. Es ist eine Aufteilung in folgende 7 Bauabschnitte vorgesehen, die dem als **Anlage 4.1** beigefügten Straßenlageplan zu entnehmen sind:

- Bauabschnitt (BA) 1: Planstraße 1
- BA 2: Planstraße 2 und 3, Stichwege 1-3
- BA 3: Planstraße 4,5 und 8

- BA 4: Planstraße 7, 9, 10, 11 und 12
- BA 5: Quartiersplatz 1
- BA 6: Quartiersplatz 2
- BA 7: Planstraße 6 und 13, mit Ausnahme des südlichen Teils der Planstraße 13 (*Parkplätze und Gehweg*). Dieser Teil der Planstraße 13 ist wegen der Schule bereits in der Bauphase 1 vollständig fertig zu stellen. Die diesbezüglichen Leistungen der Bauphase 2 gelten als Bestandteil der Bauphase 1, sodass der für die Bauphase 1 vereinbarte Fertigstellungstermin auch insoweit maßgeblich ist.

Wann und in welcher Reihenfolge die vorbezeichneten Bauabschnitte vom AN zu bearbeiten sind, steht noch nicht fest. Die Arbeiten an einem der vorbezeichneten Bauabschnitte setzen stets voraus, dass diejenigen Hochbauvorhaben des Plangebiets, die der AG dem jeweiligen Bauabschnitt aufgrund ihrer Lage (Angrenzung/Erreichbarkeit des zu bebauenden Grundstücks an/über den jeweiligen Bauabschnitt) zugeordnet hat, hinreichend fertiggestellt sind.

(2) Der AG ist berechtigt, diejenigen 6 Bauabschnitte, deren ihnen zugeordnete Hochbauvorhaben zuerst hinreichend fertiggestellt sind, einzeln abzurufen. Der Leistungsabruf eines Bauabschnitts erfolgt dabei nach billigem Ermessen nach Fertigstellung der ihm zugeordneten Hochbauvorhaben des Plangebiets. Vor dem jeweiligen Leistungsabruf ist der AN nicht berechtigt, mit den Leistungen der Bauphase 2 in dem betreffenden Bauabschnitt zu beginnen.

(3) Der jeweilige Leistungsabruf hat schriftlich unter ausdrücklicher Benennung des von ihm erfassten Bauabschnitts zu erfolgen. Der AN hat 8 Wochen nach dem Zugang des jeweiligen Leistungsabrufs (*Vorbereitungszeit*) mit der Ausführung der Leistungen der Bauphase 2 in dem betreffenden Bauabschnitt zu beginnen. Für den jeweiligen abgerufenen Bauabschnitt nach Ziffer 10.4 (1) gilt sodann die diesem nachfolgend zugewiesene Bauzeit:

- BA 1: 6 Wochen
- BA 2: 12 Wochen
- BA 3: 14 Wochen
- BA 4: 14 Wochen
- BA 5: 8 Wochen
- BA 6: 8 Wochen
- BA 7: 20 Wochen

Diese Bauzeiten sind jeweils so kalkuliert, dass insbesondere auch bei einem für die Leistungen der Bauphase 2 jahreszeitbedingt ungünstigem Ausführungszeitraum diese Leistungen in dem jeweiligen Bauabschnitt ohne Weiteres im Rahmen eines regulären Betriebsablaufs innerhalb der Ausführungsfrist erbracht werden können.

Bei den sich hieraus für die einzelnen abgerufenen Bauabschnitte ergebenden Fertigstellungsterminen handelt es sich um verbindliche *Zwischentermine (echte Vertragsfristen)*.

Innerhalb dieser Einzelfristen ist auch die betreffende Fertigstellungspflege zu erbringen. Dies gilt nicht für die Entwicklungspflege. Die Entwicklungspflege fängt mit dem Tag an, der auf den Tag der jeweils betreffenden Bauzustandsfeststellung folgt und dauert zwei Jahre. Je nach Zeitpunkt des jeweiligen Leistungsabrufs kann und darf die Frist mithin die Gesamtfertigstellungsfrist überschreiten (siehe § 10.3).

(4) Für die Arbeiten an demjenigen Bauabschnitt, dessen ihm zugeordnete Hochbauvorhaben zuletzt fertiggestellt sind (letzter Bauabschnitt), wird dem AN eine Bauzeit eingeräumt, die sich aus einer achtwöchigen Vorbereitungszeit und der diesem letzten Bauabschnitt vorstehend zugewiesenen Bauzeit zusammensetzt. Die Fertigstellung der den letzten Bauabschnitt betreffenden Hochbauvorhaben ist dem AN unter Benennung des Bauabschnitts schriftlich anzuzeigen. Nach dem Zugang dieser Anzeige beim AN ist dieser berechtigt, mit der Ausführung der Leistungen der Bauphase 2 in diesem Bauabschnitt zu beginnen. Der Bauabschnitt ist bis zum vereinbarten Gesamtfertigstellungstermin fertigzustellen. Geht dem AN die Fertigstellungsanzeige zu einem Zeitpunkt zu, in dem die dem AN für diesen Bauabschnitt für die Leistungen der Bauphase 2 eingeräumte Bauzeit über den bis zu dem vereinbarten Gesamtfertigstellungstermin verbleibenden Zeitraum hinausgeht, ist für die Fertigstellung der Leistungen der Bauphase 2 in diesem Bauabschnitt die für diesen eingeräumte Bauzeit ab dem Zugang der Fertigstellungsanzeige maßgeblich.

(5) Auf das sich gegebenenfalls ergebende Erfordernis der parallelen Leistungserbringung in unterschiedlichen Bauabschnitten wird ausdrücklich hingewiesen. Der AN hat dies im Rahmen seiner Kalkulation zu berücksichtigen.

10.5 (1) Der AN hat dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn er sich in der Ausführung der Leistung behindert glaubt und zwar unter Anzeige der voraussichtlichen terminlichen und kostenbezogenen Konsequenzen der Behinderung. Dabei hat der AN insbesondere den genauen Umstand der Behinderung anzugeben und detailliert darzulegen, wie sich diese Behinderung auswirkt und welche Liefer- und Leistungsbereiche davon betroffen sind. Im Hinblick auf die Größe des Projektes sind zudem die Folgen einzelner behindernder Umstände auf das eingesetzte Personal und die sonstigen Ressourcen des AN und seiner Nachunternehmer detailliert anzugeben. Weiterhin ist detailliert anzugeben, ob und wie Personal und diese Ressourcen an anderer Stelle beschäftigt bzw. eingesetzt werden können.

(2) Unterlässt der AN eine entsprechende Anzeige oder erfolgt die Anzeige nur unvollständig oder verspätet, führt auch eine berechtigte Behinderung nicht zu einer Bauzeitverlängerung, einer Mehrvergütung, Schadensersatzansprüchen oder Entschädigungen. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die vom AN gemäß § 10.5 (1) schriftlich anzuzeigenden Umstände und Angaben für den AG offenkundig sind und der AG insoweit nicht schutzwürdig ist.

10.6 (1) Hat der AN einen Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfristen, so hat er dem AG unverzüglich und unentgeltlich eine prüfbare Schätzung vorzulegen, um welchen Zeitraum sich der Fertigstellungstermin verschiebt, wobei die von ihm pflichtgemäß zu erbringenden Leistungen zur Aufholung der Verzögerung zu berücksichtigen sind.

(2) Der AN wird dem AG ferner unentgeltlich den Aufwand darlegen und betragsmäßig benennen, der erforderlich wäre, um das Bauvorhaben ungeachtet der Umstände, auf die der AN die Verschiebung des Fertigstellungstermins stützt, doch noch zu dem vertraglich vereinbarten Termin fertig zu stellen. Soweit eine solche rechtzeitige Fertigstellung technisch nicht mehr erreichbar ist, hat der AN den Aufwand für die maximal mögliche Beschleunigung des Bauvorhabens unentgeltlich darzulegen und betragsmäßig zu benennen.

10.7 Der AN hat innerhalb von 14 Werktagen nach Vertragsschluss auf Basis der Vorgaben aus diesem Vertrag (sowie dessen Bestandteile und Anlagen) einen detaillierten Bauzeitenplan zu erstellen und dem AG zur Freigabe zu überreichen. Der Bauzeitenplan muss kanalbezogen hal-

tungsweise aufgestellt sein und sämtliche einzelne Leistungen (Erdarbeiten, Kanalarbeiten, Straßenbauleistungen etc.) auf diese Haltungen bezogen ausweisen. Der vom AG freigegebene Bauzeitenplan wird Vertragsbestandteil. Im Folgenden hat der AN den AG über die aktuelle Terminalsituation der Baustelle zu unterrichten. Er hat den Bauzeitenplan zu diesem Zwecke fortzuschreiben. Bei wesentlichen Änderungen des Bauablaufs, spätestens jedoch einmal monatlich hat der AN den Bauzeitenplan in aktualisierter und fortgeschriebener Fassung dem AG zur Freigabe vorzulegen. Falls der AN einer dieser Pflichten nicht nachkommt, ist der AG berechtigt, einen angemessenen Teil der Vergütung, maximal jedoch 5% der Bruttoauftragssumme einzubehalten. Kommt der AN dieser Pflicht auch nach fruchtlosem Ablauf einer vom AG dafür gesetzten Nachfrist nicht nach, kann der AG den Bauzeitenplan auf Kosten von einem Drittunternehmen erstellen. Der AN bleibt in diesem Fall verpflichtet, diesen von einem Dritten erstellten Bauzeitenplan im oben beschriebenen Sinne fortzuschreiben.

10.8 (1) Für den Fall des Verzugs mit einem Zwischentermin verwirkt der AN je Werktag (Werktage sind Montag bis einschließlich Samstag) der verschuldeten Terminüberschreitung 0,2 % der Bruttoauftragssumme, die auf die bis zu diesem Zwischentermin fertig zu stellenden Leistungsteile entfällt, maximal 5 % dieser Bruttoauftragssumme.

(2) Für die Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins hat der AN für jeden Werktag der verschuldeten Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Bruttoauftragssumme zu zahlen, maximal 5 % der Bruttoauftragssumme.

(3) Die Vertragsstrafe(n) wird auf insgesamt 5 % der Bruttoauftragssumme begrenzt.

(4) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

(5) Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung vorbehalten werden.

(6) Soweit sich Vertragsfristen aufgrund etwaiger berechtigter Bauzeitverlängerungsansprüche des AN verschieben oder soweit Vertragsfristen einvernehmlich neu festgelegt werden, knüpft die vorstehende Vertragsstrafenregelung an die neuen Termine an, ohne dass es hierzu einer erneuten besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Vertragsstrafenregelung bedarf.

§ 11 Zustandsfeststellung und Abnahme

11.1 (1) Der AN hat dem AG die Fertigstellung der Bauphase 1 sowie der einzelnen abgerufenen Bauabschnitte der Bauphase 2 jeweils unverzüglich schriftlich anzuzeigen (*Fertigstellungsanzeige*). Die Parteien werden auf die jeweilige Fertigstellungsanzeige hin nach gemeinsamer Terminfestlegung gemeinsam eine Bauzustandsfeststellung vornehmen. Der AN ist nach Zugang der jeweiligen Fertigstellungsanzeige berechtigt, vom AG die gemeinsame Bauzustandsfeststellung binnen 14 Werktagen zu verlangen. Die Frist beginnt mit dem Zugang des schriftlichen Verlangens des AN beim AG.

(2) Die jeweilige Bauzustandsfeststellung wird seitens des AG protokolliert. In das Protokoll mitaufzunehmen sind das Ergebnis der Bauzustandsfeststellung (*ob also der AG die Bauphase 1/den jeweils betroffenen Bauabschnitt der Bauphase 2 als fertiggestellt anerkennt oder nicht*), die bei der Bauzustandsfeststellung festgestellte Mängel der Werkleistung des AN so-

wie deren Beseitigungsfrist. Das Protokoll ist von den an der Bauzustandsfeststellung beteiligten Vertretern der Parteien auf jeder Protokollseite zu paraphieren und von allen Teilnehmern zu unterzeichnen.

(3) Der AG ist verpflichtet, die Bauphase 1/den jeweiligen Bauabschnitt der Bauphase 2 als fertiggestellt anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Mängel vorliegen. Mit Anerkennung der Fertigstellung durch den AG trägt dieser die Darlegungs- und Beweislast für Mängel dieses Teils der Werkleistung des AN. Dies gilt nicht für die im Protokoll aufgeführten Mängel. Insofern verbleibt es bei der Darlegungs- und Beweislast des AN für die Mangelfreiheit der von ihm erbrachten Leistungen.

(4) Die Anerkennung eines Leistungsteils (Bauphase 1/jeweiliger abgerufener Bauabschnitt der Bauphase 2) als fertiggestellt stellt **keine Teilabnahme** dar. Auch treten damit auch keine Rechtsfolgen einer Teilabnahme ein, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

(5) Der AN ist verpflichtet, an etwaigen Terminen zur Bauzustandsfeststellung und zu (Teil-)Abnahmen (insbesondere (Teil-)Abnahmebegehungen), die im Verhältnis des AG zur Stadt Brühl aufgrund des zwischen diesen geschlossenen Erschließungsvertrags stattfinden, teilzunehmen und mitzuwirken. Der AG hat den AN hierzu schriftlich unter Benennung des Termins aufzufordern. Die schriftliche Aufforderung hat spätestens eine Woche vor dem in ihr benannten Termin zu erfolgen. Etwaige Feststellungen und Erklärungen in diesen Terminen betreffend das Verhältnis des AG zur Stadt Brühl lassen das Verhältnis der hiesigen Vertragsparteien unberührt, soweit sich nicht aus den gesetzlichen Regelungen oder den Regelungen dieses Vertrags etwas anderes ergibt.

- 11.2 Der AN hat dem AG die abnahmereife Fertigstellung der Vertragsleistung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verlangt der AN die Abnahme, hat der AG sie binnen 14 Werktagen nach Fertigstellung der Gesamtleistung vorzunehmen.
- 11.3 Nach abnahmereifer Fertigstellung der Leistungen des AN erfolgt eine förmliche Abnahme durch den AG nach gemeinsamer Terminfestlegung. Die Regelungen des § 12 Abs. 5 VOB/B werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.4 Im Abnahmeprotokoll sind alle festgestellten Mängel, die Beseitigungsfrist sowie Beginn der Gewährleistung anzugeben. Das Abnahmeprotokoll ist von den an der Abnahmebegehung beteiligten Vertretern der Parteien auf jeder Protokollseite zu paraphieren, von allen Teilnehmern zu unterzeichnen und dem AG zu übergeben.
- 11.5 Es kann sein, dass die Entwicklungspflege über den Gesamtfertigstellungstermin hinaus andauert (vgl. § 10.3). Daraus folgt, dass eine noch unvollendete Entwicklungspflege die Abnahmereife nicht hindert. Dies ändert nichts daran, dass die Entwicklungspflege auch nach Abnahme noch zu vollenden ist. Die insoweit noch offenen Leistungen sind in das Abnahmeprotokoll gemäß § 11.4 aufzunehmen.
- 11.6 Dem AN steht kein Anspruch auf Teilabnahme zu.

§ 12 Abrechnung und Fälligkeit

- 12.1 Der AN ist entsprechend § 16 Abs. 1 VOB/B berechtigt, Abschlagsrechnungen für nachweislich vertragsgemäß erbrachte Leistungen zu stellen. Die Abschlagsrechnungen sind **bis zum 15. eines Monats für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen des jeweils vorausgegangenen vollen Kalendermonats** zu stellen. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist, dass der AN bereits mit der Abschlagsrechnung sämtliche die abgerechneten Leistungen betreffenden Nachweise und Unterlagen, insbesondere Aufmaßblätter, verlangte Kopien gemäß Ziffer 5.4 (2) dieses Vertrags, Zeichnungen, Beschreibungen, Rechnungen, Prüfberichte bzw. -zeugnisse bzw. -zertifikate sowie -zeichen, Gütesigel bzw. -testate Zusammensetzungs-, Qualitäts- und Zulassungsbescheinigungen dem AG übergibt.
- 12.2 Die Schlussrechnung ist innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung der Leistung und Durchführung der Endabnahme nach diesem Vertrag mit allen notwendigen Unterlagen in prüfbarer Form (inkl. aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen) aufzustellen und dem AG zuzuleiten. Die Schlussrechnungsstellung setzt in jedem Fall die ordnungsgemäße Abnahme nach diesem Bauvertrag voraus. In der Schlussrechnung müssen die bisher geleisteten Abschlagszahlungen jeweils nochmals einzeln aufgeführt werden. Die Umsatzsteuer ist auszuweisen und zu entrichten, soweit nicht der AG nach § 13b UStG Steuerschuldner ist. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist, dass der AN sämtliche die abgerechneten Leistungen betreffenden Nachweise und Unterlagen, insbesondere Aufmaßblätter, verlangte Kopien gemäß Ziffer 5.4 (2) dieses Vertrags, Zeichnungen, Beschreibungen, Rechnungen, Prüfberichte bzw. -zeugnisse bzw. -zertifikate sowie -zeichen, Gütesigel bzw. -testate Zusammensetzungs-, Qualitäts- und Zulassungsbescheinigungen dem AG übergibt, soweit diese nicht bereits nachweislich mit einer Abschlagsrechnung übergeben wurden. Sollten diese Unterlagen bereits mit einer Abschlagsrechnung übergeben worden sein und der AN deshalb diese Unterlagen nicht noch einmal beifügen wollen, hat der AN seiner Schlussrechnung zumindest eine Übersicht dieser Unterlagen beizufügen und konkret anzugeben, welcher Abschlagsrechnung diese Unterlagen jeweils beigefügt waren.
- 12.3 (1) Alle Rechnungen des AN sind wie folgt einzureichen:
- 1-fach (Original mit Original-Aufmaßunterlagen usw.) an das Ingenieurbüro Tief p akt - Ingenieurbüro für Tiefbautechnik, Beethovenplatz 13, 53115 Bonn
- und zugleich
- 1-fach (Kopie) an Gert Lichius Dienstleistungen GmbH, Hammer Landstraße 51, 41460 Neuss
- (2) Maßgeblich für den Eintritt der Fälligkeitsvoraussetzung im Sinne der §§ 12.1 und 12.2 ist der Zugang der prüffähigen Rechnung beim oben genannten Ingenieurbüro Tief p akt.
- (3) Die notwendigen Rechnungsunterlagen (*z.B. Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Liefer- und Wiegescheine, Handskizzen etc.*) sind in einfacher prüffähiger Fertigung einzureichen (*im Original an das oben benannten Ingenieurbüro Tief p akt*). Das Aufmaß erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung, auf Antrag des AN gemeinsam durch je einen Vertreter der beiden Vertragsparteien. Die Messurkunde wird vom AN aufge-

stellt. Kosten werden gegenseitig nicht verrechnet. Abrechnungsskizzen für den Straßenbau sind als Lageplan mit allen ermittelten Maßen vorzulegen. Für Bodenaushub, der nach Raummaß abgerechnet wird, sind in den Aufzeichnungen Querprofile im Abstand von max. 20 m anzuordnen. Abrechnungsskizzen für den Kanalbau sind entsprechend den vorhandenen Formblättern aufzustellen. Sämtliche Hausanschlussleitungen sind pro Haus auf je einem DIN-A-4-Blatt, entsprechend dem beim Tiefbauamt vorhandenen Muster, mit allen ermittelten Maßen aufzuzeichnen. Die Anschlusshöhe am Kanal und an der Grundstücksgrenze ist in Meter über NHN anzugeben. Für die richtige Einmessung nach Lage und Höhe übernimmt der Auftragnehmer allein die Gewähr.

(4) Abschlags- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. Die Rechnungen müssen insbesondere auch den Anforderungen der §§ 14, 14a Umsatzsteuergesetztes entsprechen.

12.4 (1) Abschlagszahlungen werden spätestens 21 Kalendertage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung und des Nachweises des tatsächlichen Leistungsstandes vom AG geleistet, soweit diese den Anforderungen des § 12.1 und 12.3 dieses Vertrags entsprechen.

(2) Die Schlusszahlung erfolgt nach Ablauf einer angemessenen Prüfungszeit, spätestens nach 60 Kalendertagen nach Erhalt der prüffähigen Schlussrechnung, soweit die Schlussrechnung den Anforderungen des § 12.2 und 12.3 dieses Vertrags entspricht.

(3) Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an das Geldinstitut, wenn das Konto eine ausreichende Deckung aufweist.

12.5 Im Falle der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 BGB zzgl. Verzugs pauschale gem. § 288 Abs. 2 BGB von EUR 40,00 zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) kann sich der AN nicht berufen.

12.6 (1) Der AN hat unverzüglich nach Vertragsschluss dem AG eine Freistellungsbescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamtes nach § 48 b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der AN verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung dem AG unverzüglich anzuzeigen.

(2) Liegt dem AG nicht spätestens mit Zugang der ersten Rechnung eine gültige Freistellungsbescheinigung des für den AN zuständigen Finanzamtes vor oder wird eine Freistellungsbescheinigung widerrufen oder zurückgenommen ist der AG berechtigt 15 % von jeder Zahlung an den AN einzubehalten. Der AN ist bei fehlender gültiger Freistellungsbescheinigung verpflichtet, dem AG das für ihn zuständige Finanzamt und seine Steuernummer zu benennen.

12.7 Sind bei Unterzeichnung des Vertrags oder werden im Laufe des Bestehens dieses Bauvertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich nach Stundenlohn zu vergütende Leistungen vereinbart, gilt was folgt:

Der AN hat über Stundenlohnarbeiten werktätlich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung bei der Bauleitung einzureichen und sich von dieser bestätigen zu lassen. Die Stundenlohnzettel müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B folgende Angaben enthalten: das Datum, die Bezeichnung der Baustelle, die Art der Leistung sowie die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle, die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit einschließlich in dem Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernisse.

- 12.8 Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt als Anerkenntnis lediglich hinsichtlich Art und Umfang der erbrachten Leistung im Sinne einer Beweislastumkehr. Es bleibt dem AG die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt. Auch ist mit dem Anerkenntnis kein Einwendungsausschluss verbunden.

§ 13 Mängelrechte und Verjährung

- 13.1 (1) Die Mängelhaftung richtet sich nach den Vorschriften der VOB/B, soweit im Folgenden nicht etwas anderes geregelt ist.

(2) § 4 Abs. 7 VOB/B gilt mit der Ergänzung, dass der AG zur Geltendmachung der Rechtsfolgen des § 4 Abs. 7 S. 2 VOB/B keine Kündigung (und damit auch keine Kündigungsandrohung) aussprechen muss. Gleichwohl bleibt der AG berechtigt, aus den dort genannten Gründen zu kündigen. Eine Kündigungsandrohung bleibt auch in diesem Falle entbehrlich.

(3) § 13 Abs. 6 VOB/B ist ausgeschlossen. Die Minderungsrechte des AG richten sich ausschließlich nach § 638 BGB.

- 13.2 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt abweichend von § 13 Abs. 4 VOB/B für sämtliche vertraglich geschuldete Leistungen **5 Jahre und 3 Wochen** ab Abnahme, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

- 13.3 Im Übrigen gelten die Regelungen der VOB/B vorbehaltlich der Modifizierungen aus diesem Vertrag.

§ 14 Kündigung

- 14.1 Für die Kündigung dieses Vertrages gelten die §§ 8 und 9 VOB/B.

- 14.2 Über die in §§ 8 und 9 VOB/B sowie in den BVB Tariftreue- und Vergabegesetz NRW/**VOB (Anlage 9)** vorgesehenen Kündigungsgründe hinaus ist der AG zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt:

- wenn der AN gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns gem. § 1 MiLoG verstößt oder schuldhaft die Pflicht zur Beibringung von Unterlagen gemäß § 8.3 dieses Vertrags verletzt.
- wenn der AN gegen Bestimmungen des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Arbeitnehmerentsendegesetzes und/oder des SGB IV verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Androhung der Kündigung nicht unterlässt.

- wenn der AN Personen, die auf Seiten des AGs mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des ANs selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- wenn der AN seinen gemäß § 9.2 dieses Vertrags bestehenden Pflichten zum Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung nicht nachkommt.

In den vorgenannten Fällen gilt § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 VOB/B entsprechend.

14.3 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der AN seine Leistung so abzuschließen, dass der AG die Leistung ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann.

14.4 (1) Die Parteien verpflichten sich, den erreichten Leistungsstand in einem gemeinsamen Aufmaß im Falle der Kündigung zu ermitteln. Die Abrechnung der tatsächlich bis zur Kündigung erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des gemeinsamen Aufmaßes der Parteien.

(2) Sollten sich die Parteien nicht innerhalb von drei Wochen auf ein Aufmaß verständigen bzw. kommt ein solcher Termin hierfür gleich aus welchen Gründen nicht innerhalb dieser Frist zustande, vereinbaren die Parteien Durchführung eines Schiedsgutachtenverfahrens zur Bautenstandsfeststellung. Der Schiedsgutachter wird von beiden Parteien gemeinsam festgelegt. Können sich die Parteien nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach fehlender Verständigung auf ein Aufmaß bzw. einen solchen Termin hierfür auf einen Schiedsgutachter einigen, wird dieser vom Präsidenten der IHK Düsseldorf bestimmt. Die Feststellungen des Schiedsgutachters sind verbindlich und dementsprechend nur bei offensichtlich falschen Feststellungen gerichtlich überprüfbar. Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt die Partei, welche im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund durch ihr Verhalten die Kündigung verursacht hat, im Falle der freien Kündigung nach § 8 Abs. 1 VOB/B trägt der AG die Kosten. Die Abrechnung der tatsächlich bis zur Kündigung erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Feststellungen des Schiedsgutachters.

§ 15 Sicherheiten

15.1 (1) Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des ANs (*Erfüllungsansprüche inkl. Surrogate, Mangelhaftungsansprüche vor Abnahme, Ansprüche aus Überzahlung und aus Abwicklungsverhältnissen, z. B. nach berechtigter Kündigung des Vertrags durch den AG, nicht aber für Rückgriffsansprüche gemäß § 8.6 dieses Vertrags*) hält der AG unverzinslich **5 v.H.** der jeweiligen Brutto-Rechnungsbeträge von den Abschlagsrechnungen (= *Sicherheitseinbehalt zur Vertragserfüllung*) ein. Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung bei Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche gemäß § 15.2 dieses Vertrags zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des AGs, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf der AG für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

(2) Die § 8.6 dieses Vertrags geregelte Sicherheit für Rückgriffansprüche des AG gegen den AN (insbesondere) gemäß § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG bleibt davon unberührt.

(3) Der AN ist nur berechtigt, den Sicherheitseinbehalt gemäß Ziffer 15.1 (1) durch die Stellung einer unbefristeten selbstschuldnerischen Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bürgen (Bank oder Sparkasse) in Höhe von 5 v.H. der Bruttoauftragssumme zu ersetzen. Die Bürgschaft muss sämtliche aus diesem Vertrag resultierende Verpflichtungen des ANs zur Vertragserfüllung (*siehe oben unter Ziffer 15.1 (1) und (2)*) erfassen und die Voraussetzungen der Ziffer 15.3 dieses Vertrages erfüllen.

15.2 (1) Der AG behält bei Abnahme und Fälligkeit der Schlusszahlung zur Sicherung der in § 15.2 (3) näher spezifizierten Ansprüche während des Gewährleistungszeitraums einen Betrag in Höhe von **3 v.H.** der geprüften Brutto-Schlussrechnung ein. Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche (*vgl. § 13.2 dieses Vertrags*) zurückzugeben.

(2) Der AN ist nur berechtigt, den Sicherheitseinbehalt gemäß Ziffer 15.2 (1) durch die Stellung einer unbefristeten selbstschuldnerischen Gewährleistungsbürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bürgen (Bank oder Sparkasse) in Höhe von 3 v.H der geprüften Brutto-Schlussrechnungssumme zu ersetzen.

(3) Diese Sicherheit – gleich ob als Einbehalt oder als Gewährleistungsbürgschaft – dient im Zeitraum von der Abnahme bis zum Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche – unter Berücksichtigung des nachfolgenden Absatzes dieser Regelung – dazu, auf Geldzahlung gerichtete Ansprüche des AG wegen Mängeln, jedwede Schadensersatzansprüche des AG und Ansprüche des AG auf Erstattung von Überzahlungen aus diesem Vertrag (auch hinsichtlich geänderter und zusätzlicher Leistungen) abzusichern.

15.3 In den Bürgschaften gemäß Ziffer 15.1 (3) und 15.2 (2) ist auf die Einreden aus §§ 770 bis 772 BGB zu verzichten, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit jedoch nur soweit, wie die Gegenforderung des ANs nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist. Die Bürgschaft darf keine Hinterlegungsklausel enthalten. Beide Bürgschaften müssen auch etwaige Rückzahlungsansprüche einschließlich Zinsen abdecken. Es ist ferner vorzusehen, dass die Bürgschaftsansprüche nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren und der Bürge im Falle von § 13 Abs. 5 VOB/B an eine ggf. verlängerte Verjährung ebenso gebunden ist, wie der AN.

§ 16 Abtretung, Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht

16.1 (1) Der AN tritt hiermit sicherheitshalber sämtliche diesen Vertrag betreffenden Ansprüche, die ihm gegenüber Nachunternehmern und Lieferanten derzeit wie auch zukünftig zustehen, an den AG ab. Dieser nimmt die Abtretung hiermit an. Der AN ist jedoch, solange er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, ermächtigt, alle Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

(2) Der AN hat die Nachunternehmer zu verpflichten, für den Fall des Wegfalls des AN oder der Kündigung dieses Vertrags aus vom AN zu vertretenen wichtigen Gründen für den AG weiterzuarbeiten mit der Maßgabe, dass dieser für die künftigen Verpflichtungen aus dem Nachunternehmervertrag einsteht.

16.2 An Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Vereinbarungen, Verträgen, Rechnungen, Rechnungsunterlagen und sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Schriftstücken kann der AN ein Leistungsverweigerungsrecht oder Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

§ 17 Schlussbestimmungen

17.1 Dieser Bauvertrag (einschließlich sämtlicher Anlagen) stellt die Gesamtheit aller Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien dar. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden.

17.2 Änderungen, Ergänzungen oder Nebenbestimmungen dieses Bauvertrages (*mit Ausnahme der Anordnungen gemäß § 5 dieses Vertrags*) werden erst nach einer schriftlichen – durch Bevollmächtigte beider Parteien unterzeichneten Vereinbarung – wirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

17.3 Sämtliche nach diesem Bauvertrag erfolgende Mitteilungen der anderen Vertragspartei haben schriftlich zu erfolgen.

17.4 Für diesen Bauvertrag und alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts anwendbar.

17.5 Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Bauvertrages als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Bauvertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vereinbarungslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit der der von ihr verfolgte Zweck am ehesten erreicht werden kann.

17.6 Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Erfüllungsort der Ort des Bauvorhabens und als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ausschließlich Düsseldorf vereinbart.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer